

Statuten des Vereins :

Bund Österreichischer Faschingsgilden - LV Niederösterreich

ZVR.: 232 763 812 – Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ Bund österreichischer Faschingsgilden - Landesverband Niederösterreich – abgekürzt: BÖF LV NÖ
(Vereinigung für Faschingsbrauchtum in Niederösterreich)
- (2) Er hat seinen Hauptverwaltungssitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF) und in der närrischen europäischen Gemeinschaft (NEG).

§ 2: Zweck

- Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Erhaltung und Pflege sowie Erneuerung des Niederösterreichischen Faschingsbrauchtums.
- Quellenforschung und Erforschung Niederösterreichischen Faschingsbrauchtums und alter Niederösterreichischer Faschingsbräuche.
- Unterstützung jeder Art zur Erhaltung, Pflege und Wiederbelebung niederösterreichischen Faschingsbrauchtums durch Mitgliedsorganisationen des Verbandes und durch Einzelpersonen.
- Erfassung und Betreuung aller unter §2, beziehungsweise im §5 genannten Organisationen und Einzelpersonen.
- Vertiefung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den österreichischen Faschingsgilden, Carnevals-, Fasnacht- und sonstigen Brauchtumsgruppen untereinander und Förderung der Zusammenarbeit dieser Gruppen zur Erzielung des Vereinszweckes der Mitgliedsorganisationen des Verbandes.
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit ausländischen Carnevals-, Fasnacht- und Faschingsgesellschaften, sowie gleichartigen Landesverbänden im Ausland, zur Förderung des Vereinszweckes der inländischen Mitgliedsorganisationen des Verbandes.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

Koordinierung der jährlichen Faschingsveranstaltungen aller Mitgliedsvereine, oder in einzelnen Regionen.

Herausgabe von Mitteilungen und Druckwerken für die Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder, sowie nach Außen, zur Unterstützung und Erzielung des Vereinszweckes des Verbandes und des Vereinszweckes der Mitgliedsorganisationen.

Vergabe von Auszeichnungen aller Art an Mitglieder der Mitgliedsorganisationen, sowie an außenstehende Personen die sich um die Pflege des niederösterreichischen Faschings und des niederösterreichischen Faschingsbrauchtums verdient gemacht haben.

Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen im Verkehr mit Behörden, Ämtern und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

Anlage, Unterhaltung und Förderung von Archiven und Sammlungen für den niederösterreichischen Fasching der Gegenwart und alten Faschings-Brauchtums, im eigenen Bereich, bei Mitgliedsorganisationen, oder bei Dritten.

Abschluss von Verträgen und überregionalen Vereinbarungen mit Behörden, Ämtern, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Firmen oder Firmengruppen zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen des Verbandes.

Kontaktpflege zu allen öffentlichen Medien (Zeitungen, ORF, Presseagenturen und

dergleichen), sowie Veröffentlichungen nach Außen, zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen.

Vermittlung und ideelle Unterstützung von Besuchen ausländischer Karnevals-, Fasnacht- bzw. Faschingsgruppen oder gleichartiger Brauchtumsgruppen, zur Förderung des heimischen Faschings.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Kostenbeiträge der Mitgliedsorganisationen für einzelne Unterstützungsleistungen des Verbandes aufgebracht.
- b) Durch freiwillige Spenden und Zuwendungen von Einzelpersonen oder von Organisationen, die den Fasching in Niederösterreich und die Ziele des Verbandes unterstützen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die ihre Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eine finanzielle Zuwendung fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Faschingsgilden, - Vereine, -Clubs oder -Zünfte werden, gleichgültig ob sie als eingetragene Vereine (juristische Personen) bestehen oder lediglich eine lose Vereinigung darstellen, so ferne es ihre Aufgabe ist, vornehmlich oder auch nur fallweise, Faschingsveranstaltungen durchzuführen. Ordentliche Mitglieder können auch Komitees, Ausschüsse oder Unterorganisationen von Verkehrs- und Fremdenverkehrsvereinen, sowie anderer öffentlichen Organisationen, werden, deren Aufgabe es ist in regelmäßig wiederkehrender Folge Faschingsveranstaltungen in Niederösterreich durchzuführen. Ordentliche Mitglieder können auch Vereine, Clubs oder ähnliche Vereinigungen werden, die sich mit der Pflege und Erhaltung von Faschingsbrauchtums befassen, oder Veranstaltungen dieser Art durchführen, selbst wenn dies nicht ihre erste Aufgabe ist.

(2) Fördernde Mitglieder:

Als Fördernde Mitglieder können Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen - des In- und Auslandes - aufgenommen werden, so ferne sie die Bestrebungen des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den niederösterreichischen Fasching besondere Verdienste erworben haben.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernde Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder jeder ordentlichen Mitglieds-gesellschaft durch die Generalversammlung.

Die Bestätigung der Mitgliedsaufnahme - oder die Bestätigung einer allfälligen Ablehnung - erfolgt durch den nächstfolgenden Verbandstag und bedarf keiner weiteren Begründung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) An der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon wie stark die Mitgliedsorganisation ist. Das Stimmrecht wird in der Regel vom Delegierten der Mitgliedsgesellschaft ausgeübt.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Kostenbeiträge des LV und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Fördererbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Mit der Mitgliedschaft beim Verein ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass ihre Daten bei der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden, außer ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung der Daten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, die Daten des Mitgliedes aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen. Mit der Aufnahme erkläre ich mich lt. der gültigen Datenschutzverordnung damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten vom Verein bei der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden alle gespeicherten persönlichen Daten (in Papierform, auf externe Speichermedien und Festplatten) gelöscht.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. c).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Jahrestätigkeit;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe der Kostenzuschüsse für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Landesreferenten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands von der ältesten Mitgliedsgesellschaft einzuberufen. Sollte auch diese handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Das gewählte Präsidium hat das Recht, für die Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren. Diese sind Beiräte ohne Stimmrecht für den Zeitraum eines Jahres und müssen jährlich vom Vorstand neu kooptiert werden.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (6) Erstellung einer Geschäftsordnung. Diese kann nur vom erweiterten Vorstand und beschlossen werden.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Alle ideellen Werte des Verbandsbesitzes wie Orden, Urkunden, Archiv und Sammlungen, etc. sind dem Österreichischen Faschings- und Brauchtummuseum in:
A - 8720 Knittelfeld, Hauptplatz 10 - zur weiteren Verwendung zu überantworten.